

## Inhaltsverzeichnis

### Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Konstituierende Sitzung des Bezirkstags von Schwaben am Donnerstag, den 2. November 2023, um 10:00 Uhr im Rokokosaal der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg ..... 157

Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a SGB XI..... 158

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Sing- und Musikschule Westallgäu“  
Dritte Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung vom 20. April 2005..... 162

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg – Augsburg  
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023/24 ..... 162

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe  
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 Vom 22. September 2023 ..... 162

## Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

**Konstituierende Sitzung des Bezirkstags von Schwaben am Donnerstag, den 2. November 2023, um 10:00 Uhr im Rokokosaal der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg**

Die konstituierende Sitzung ist eine öffentliche Sitzung.

### Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung durch die Regierungspräsidentin
- TOP 2: Wahl des/r Bezirkstagspräsidenten/in
- TOP 3: Vereidigung des/r Bezirkstagspräsidenten/in
- TOP 4: Erklärung des/r Bezirkstagspräsidenten/in

- TOP 5: Vereidigung der neu gewählten Bezirkstagsmitglieder durch den/die Bezirkstagspräsidenten/in
- TOP 6: Wahl des/r Stellvertreters/in des/r Bezirkstagspräsidenten/in
- TOP 7: Vereidigung des/r Stellvertreters/in des/r Bezirkstagspräsidenten/in
- TOP 8: Beschluss über die weitere Stellvertretung des/r Bezirkstagspräsidenten/in
- TOP 9: Bezirksverfassungsrecht und Geschäftsordnung des 17. Bezirkstags Schwaben
- TOP 10: Erklärungen der Fraktionen und Gruppen über Fraktionsvorstand, ggf. Ausschussgemeinschaft u.Ä.

TOP 11: Berufung der Mitglieder des Bezirksausschusses und Bestellung der Delegierten für die Verbandsversammlung des Bayerischen Bezirkstages

TOP 12: Bekanntgaben und Verschiedenes

Augsburg, den 16. Oktober 2023

Barbara Schretter	Martin Sailer
Regierungspräsidentin	Bezirkstagspräsident
Regierung von Schwaben	Bezirk Schwaben

RABl. Schw. 2023 S. 157

### **Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a SGB XI**

<sup>1</sup>Der Bezirk Schwaben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag.

<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bezirks Schwaben.

#### 1. Zweck der Zuwendung

<sup>1</sup>Zweck der Förderung ist es, durch niedrigschwellige ambulante Betreuungsangebote pflegebedürftige (und insbesondere demenziell erkrankte) Menschen bei einer möglichst selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung zu unterstützen und deren pflegenden Angehörigen zu entlasten. <sup>2</sup>Der Bezirk Schwaben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einmalig Zuwendungen zur Schulung von Helfenden (ehrenamtlichen und nichtehrenamtlichen Leistungserbringer/-innen) zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45 a SGB XI.

#### 2. Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Gegenstand der Förderung ist die Schulung von Helfenden nach dem Konzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45 a SGB XI des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. <sup>2</sup>Dieses umfasst sowohl Entlastungsleistungen, wie haushaltsnahe Dienstleistungen, Alltagsbegleitung und Pflegebegleitung als auch den Einsatz in Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen und in der Tagesbetreuung in Pri-

vathaushalten. <sup>3</sup>Obwohl sich diese Unterstützungsangebote hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Zielgruppe unterscheiden, zeigen sich in der Praxis Schnittstellen und überlappende Aufgabenbereiche. <sup>4</sup>Den an der Schulung teilnehmenden Personen soll damit auch der Wechsel zwischen unterschiedlichen Angebotsformen zur Unterstützung im Alltag erleichtert und den Trägern ein flexibler Einsatz der geschulten Helfenden ermöglicht werden.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können als Partner des demenzfreundlichen Bezirks Schwaben sein:

##### 3.1. Landkreise und kreisfreie Städte in Schwaben

<sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach Art. 69 AGSG den erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen fest. <sup>2</sup>Diese Bedarfsermittlung ist Bestandteil eines integrativen, regionalen seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes, das nach dem Grundsatz ambulant vor stationär die Lebenswelt älterer Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich umfasst.

##### 3.2. Leistungsanbieter

Leistungsanbieter, die die Schulung zur Erbringung von Leistungen nach § 45 a SGB XI durchführen bzw. koordinieren.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Es gelten die Allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 82 Abs. 1 AVSG.

<sup>2</sup>Förderfähig sind Schulungsmaßnahmen mit in Nr. 2 genannten oder damit vergleichbaren Inhalten. <sup>3</sup>Es ist das Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45 a SGB XI des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Infrage kommen Schulungsmaßnahmen, die qualitätsgesichert, öffentlich angekündigt und frei zugänglich sind. <sup>5</sup>Sie dürfen nicht an eine Zugehörigkeit der Teilnehmenden zu einer bestimmten Institution (wie einem Unternehmen, einer Unternehmensgruppe, einem Verband, Vereinigung oder Verein) gebunden sein. <sup>6</sup>Geschlossene Fortbildungen sind nicht förderfähig - Weiterbildungsmaßnahmen müssen öffentlich angeboten sein. <sup>7</sup>Die Abgabe eines Bildungsschecks darf keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung sein. <sup>8</sup>Die Antragsteller legen eine Auflistung aller geplanten Schulungsmaßnahmen vor (Fortbildungsprogramm). <sup>9</sup>Für jede Fortbildungsmaßnahme sind Konzeption und Ziel auszuweisen.

<sup>10</sup>Die Schulung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helfenden wird durch geeignete Fachkräfte sichergestellt. <sup>11</sup>Die Fachkräfte sollen entsprechend des Angebots zur Unterstützung im Alltag über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den anvertrauten Menschen verfügen.

<sup>12</sup>Neben der Schulung ist für die Helfenden nach § 45 a SGB XI die Teilnahme an einem „Schwäbischen Fachtag Demenz“ verpflichtend. <sup>13</sup>Zu dieser Veranstaltung werden die Teilnehmer/-innen gesondert von der Pflegebeauftragten des Bezirks Schwaben eingeladen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

<sup>1</sup>Der Bezirk Schwaben gewährt die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

<sup>2</sup>Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden, werden grundsätzlich höchstens mit 10.000 Euro gefördert. <sup>3</sup>Abweichungen hierzu sind in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel in Ballungsräumen) möglich.

<sup>4</sup>Die Förderpauschale beträgt für:

Schulungen mit mindestens 30 Schulungseinheiten* (jeweils mindestens 45 Minuten)	bis zu 25,00 Euro pro Schulungseinheit
-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------

\* Ab dem 1. September 2023 beinhaltet das für alle Helfenden einheitliche Schulungskonzept nur noch 30 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Daneben ist das bisherige Schulungskonzept mit 40 Unterrichtseinheiten übergangsmäßig weiterhin bis zum 31.12.2024 gültig, um allen beteiligten Akteuren eine reibungslose Umstellung zu ermöglichen.

<sup>5</sup>Die Zuwendung darf in der Summe nicht mehr als 90 % der dem Träger in der geförderten Maßnahme tatsächlich jeweils entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. <sup>6</sup>Vom Zuwendungsempfänger sind daher grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. <sup>7</sup>Erhobene Teilnehmerbeiträge sind entsprechend zu berücksichtigen und ermäßigen gegebenenfalls den Zuwendungsbetrag. <sup>9</sup>Der Zuwendungsempfänger kann für ausgefallene förderfähige Schulungsmaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde Ersatzmaßnahmen anmelden.

6. Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Städte, Gemeinden, Landkreise; des Freistaates

Bayern; des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich. <sup>2</sup>Auch in diesen Fällen ist vom Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. <sup>3</sup>Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

7. Bewilligungsbehörden

<sup>1</sup>Bewilligungsbehörde ist der Bezirk Schwaben. <sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Prüfung der Verwendungsnachweise, die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup>Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr 2024. <sup>2</sup>Das vollständig ausgefüllte Antragsformular (siehe Anlage) ist zusammen mit dem Fortbildungsprogramm bis spätestens 31. Dezember 2023 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

<sup>3</sup>Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung des Bezirks Schwaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. <sup>4</sup>Die Förderanträge werden bei Überschreitung der Gesamtfördersumme nach dem zeitlichen Eingang berücksichtigt.

<sup>5</sup>Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli 2024 eine erste Teilauszahlung bewilligen, die maximal 70 % der bewilligten Zuwendung beträgt. <sup>6</sup>Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme kann frühestens zum 1. November 2024 angefordert werden.

9. Verwendungsnachweis

<sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Schulungsmaßnahmen bestätigt der Träger die Anzahl der Schulungseinheiten (jeweils mindestens 45 Minuten), den Inhalt der Schulungsmaßnahme (Stundenplan) und die Anzahl der Teilnehmenden. Eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmerliste ist vorzulegen.

10. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder

- die Fördervoraussetzungen schuldhaft oder ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden, insbesondere, wenn die Schulung nicht qualitätsgesichert, öffentlich angekündigt und/oder frei zugänglich war.

#### 11. Datenschutz

<sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. <sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde ist verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen aus der DSGVO – insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO – werden von der Bewilligungsbehörde erfüllt.

#### 12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Augsburg, den 13. September 2023  
Bezirk Schwaben

Martin Sailer  
Bezirkstagspräsident

Förderantrag  
auf Bewilligung Zuwendung des Bezirks Schwaben  
für das Jahr 2024  
für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI

#### 1. Antragsteller/-in (Träger)

Name	
Rechtsform	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner/-in für Rückfragen	
Spitzenverband/Landesverband (falls vorhanden)	
Bankverbindung (IBAN)	
Kontoinhaber	

#### 2. Art der beantragten Zuwendungsentscheidung

Zuwendung auf Grundlage des dem Antrag beiliegenden Ausgaben- und Finanzierungsplans.

3. Angaben zur Förderung

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a Abs. 2 SGB XI, § 84 Abs. 1 AVSG)

- Die Angebote zur Unterstützung im Alltag erfüllen die Voraussetzungen des § 82 AVSG (Anerkennungsvoraussetzung).
- Die Aufwandsentschädigung, die ehrenamtlich Tätige für ihr Mitwirken bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag erhalten, überschreitet pro ehrenamtlich Helfenden nicht die Obergrenze nach § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (Jahresbeitrag).
- Es werden keine unangemessen hohen Kostenbeiträge erhoben.

3.2 Spezielle Fördervoraussetzungen für Schulungen von Helfenden nach § 84 Abs. 2 AVSG

Beizufügende Anlagen

- Stundenplan für Schulung/Fortbildung
- Qualifikationsnachweis der Referent/-innen
- Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI

- Die Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden in Schwaben erbracht.
- In den Schulungen/Fortbildungen werden die in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 24.07.2002, in der Fassung vom 26.10.2020, festgelegten Schulungsinhalte vermittelt (§ 45c Abs. 7 Satz 1 SGB XI). Sie entsprechen dem Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI vom 01.01.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Umfang der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen von eingesetzten Helfer/-innen

Gefördert werden nur Schulungsmaßnahmen, für die der Antragstellerin/dem Antragsteller tatsächlich Kosten entstanden sind. Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Städte, Gemeinden, Landkreise; des Freistaates Bayern; des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich. Auch in diesen Fällen ist vom Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

Bezeichnung Schulung	
Anschrift Veranstaltungsort	
Dauer der Maßnahme	
Anzahl der Teilnehmer/-innen	
Anzahl Unterrichtseinheiten (45 Minuten pro Unterrichtseinheit)	

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Zweckverband „Sing- und Musikschule Westallgäu“

#### Dritte Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung vom 20. April 2005

Auf Grund von Art. 19, 44 und 48 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), erlässt der Zweckverband „Sing- und Musikschule Westallgäu“ folgende Satzung:

Dritte Änderungssatzung zur Neufassung der  
Satzung des Zweckverbandes „Sing- und Musik-  
schule Westallgäu“ vom 20.04.2005

#### §1 Änderung

Die Satzung des Zweckverbandes „Sing- und Musikschule Westallgäu“ vom 20.04.2005, geändert durch 1. Änderung vom 28.12.2006 und 2. Änderung vom 02.10.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Vom Landkreis wird keine Verbandsumlage erhoben. Bemessungsgrundlage für den Umlageanteil der Gemeinden ist je zur Hälfte deren Einwohnerzahl (zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres) und deren Jahreswochenstundenzahl in der Sing- und Musikschule (zum Stichtag 1. Januar).

2. § 19 Abs. 6 wird wie folgt geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. eines jeden 1. Quartalsmonats fällig. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

#### §2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Nonnenhorn, den 10. Juli 2023  
Zweckverband „Sing- und Musikschule  
Westallgäu“

Tobias Paintner  
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2023 S. 162

### Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg – Augsburg

#### Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023/24

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg - Augsburg mit dem Sitz in Nürnberg weist gemäß § 23 seiner Hochschulzweckverbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023/24 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 11 vom 15.11.2023 amtlich bekannt gemacht wird.

RABl. Schw. 2023 S. 162

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

#### Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 Vom 22. September 2023

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.622.360 €
und in den Aufwendungen auf	1.600.480 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.247.100 €
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 286.220 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

Umlagen werden nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Woringen, den 22. September 2023  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Woringer Gruppe

Jochen Lutz  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 18.09.2023 Gz.: RvS-SG12-1444-23/24/5 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 286.220 € genehmigt.

## III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Woringen, Am Pumphaus 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.